

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMHGI

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 300/1980 aufgehoben durch BGBI. Nr. 686/1987

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.02.1981

Außerkrafttretensdatum

31.12.1987

Text**Grundsätze für die Ermittlung und Verarbeitung**

§ 3. Wird zur Ermittlung von Daten Amtshilfe in Anspruch genommen, so ist das Amtshilfeersuchen derart zu begründen, daß die ersuchte Stelle die Zulässigkeit der Übermittlung gemäß § 7 DSG beurteilen kann. Die Begründung kann entfallen, wenn die Zulässigkeit der Übermittlung für die ersuchende Stelle offenkundig ist oder anlässlich eines vorangegangenen Amtshilfeersuchens gleicher Art festgestellt wurde.